



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/968-003	
- öffentlich -	Datum: 07.01.2020	
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian	
	Bearbeiter/in: Krug, Sebastian	
Entwicklung einer Förderrichtlinie 'Klimaschutzfonds'		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.01.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 05.12.2019 und dem Kreistag vom 16.12.2019 werden im Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für die Förderung des kommunalen Klimaschutzes im Kreisgebiet durch einen Klimaschutzfonds vorgesehen.

Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel des Klimaschutzfonds sind:

- das Vorliegen einer durch den Umwelt- und Bauausschuss erarbeiteten Förderrichtlinie,
- der Beschluss der Förderrichtlinie durch den Kreistag,
- die erfolgte Gründung der kreisweiten Klimaschutzagentur,
- die Übertragbarkeit der nicht ausgezahlten Fondsmittel in das kommende Haushaltsjahr.

Nach dem Beschluss des Hauptausschusses soll der Klimaschutzfonds durch die Klimaschutzagentur verwaltet bzw. das Verfahren betrieben werden. Es ist vorgesehen, dass die Bewilligung der Anträge durch den Hauptausschuss quartalsweise erfolgen soll.

Die zuvor erfolgte politische Diskussion im Umwelt – und Bauausschuss zu den Rahmenbedingungen einer Förderrichtlinie ergab folgende (noch nicht beschlossene) Vorgaben:

- nur investive Maßnahmen sollen förderfähig sein, die dem Klimaschutz dienen,
- antragsberechtigt sollen kreisangehörige Kommunen, Träger von Tageseinrichtungen, Sportstätten und Schulen sein,

- es muss bereits eine bewilligte Förderung für Klimaschutzmaßnahmen durch Dritte in Höhe von mindestens 50% vorliegen,
- die Maßnahmen müssen im Kreisgebiet Umsetzung finden.

Für die weitere Arbeit des Umwelt- und Bauausschusses und für die politische Beratung hat die Verwaltung auf Basis dieser Vorgaben den von den Fraktionen der SPD und der WGK eingebrachten Entwurf einer Förderrichtlinie überarbeitet (Anlage).

Relevanz für den Klimaschutz:

Ergibt sich aus dem Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2020 sind Mittel in Höhe von einmalig 2 Millionen Euro für den Klimaschutzfonds vorgesehen.

Anlage/n:

Entwurf einer Förderrichtlinie

**Entwurf
Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz**

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Klimaschutzfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Zweckungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der vom Drittmittelgeber als förderfähige anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro. Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- im Kreis ansässige Schulträger,
- Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten im Kreis.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 50 % beantragt und zugesagt wurde,
- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote und von der vorgeannten Höchstsumme beschließen.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen in der jeweils letzten Sitzung des Hauptausschusses eines Quartals nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Klimaschutzfonds.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 50% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung, Bauen und Schule.

7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers/der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- der Förderzusage / Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird.

8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber dienen. Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

8. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers.

Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

9. Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2020 ist unschädlich für eine spätere Förderung.

10. Inkrafttreten und Revisionsklausel

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am XXXXXX rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Rendsburg, den ...